

Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden die Haushalte auch künftig erheblich belastet werden. Mit Einführung des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz reagierte der Bundesgesetzgeber auf diese demografische Entwicklung und bestimmte, dass beim Bund und den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 gebildet werden.

Dies ist in Bremen mit dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ geschehen, das durch die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen verwaltet wird.

Das Sondervermögen allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Haushaltsbelastungen aus dem weiteren Anstieg der Versorgungslasten abzufedern, so dass im Rahmen haushaltsentlastender Effekte (Verbeamtung, Versorgungszuschläge) eigene Vorsorge zu treffen ist.

Mit den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde ist daher die Errichtung eines Versorgungsfonds für die Versorgung der Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen vorgesehen. Diese Rücklage zur Versorgungsvorsorge wird aus den durch die Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendungen und aus künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung von Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung finanziert werden.

Der Fonds soll als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Dies bietet die Möglichkeit der völligen Trennung der Rücklage vom übrigen Haushalt und einer flexiblen Handhabung. Die höhere Flexibilität wird sich primär darin zeigen, dass die Anstalt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel so anlegen kann, dass diese ein möglichst hohes Anlageergebnis erzielen können. Sie kann im Rahmen ihrer Anlagebefugnis schnell auf Änderungen auf dem Kapitalmarkt reagieren. Wirtschaftlichkeit und Ertragreiche werden so im Sinne des öffentlichen Interesses angestrebt.

Die Anstalt wird per Gesetz errichtet.

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Errichtung**

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Rücklage zur Versorgungsvorsorge“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der ruhelohnberechtigten Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Hierzu zählen auch die diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen. Die Anstalt ergänzt damit die Finanzierungsaufgaben des nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Bremen gebildeten Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ und kann auch von der Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechend genutzt werden.

(2) Die Anstalt kann auf der Basis entsprechender Vereinbarungen gegen Aufwandsentschädigung auch Rücklagen für die Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und andere Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden, sofern diese eigene Versorgungslasten tragen und Zuführungen von freiwilligen Mitteln im Sinne von § 3 leisten oder Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften ihrer Beschäftigten zu bilden haben. Diese Möglichkeit gilt für die zum 1. Januar 2005 bereits bestehenden Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Gesellschaften sowie die danach gegründeten Einrichtungen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Die Anstalt erstattet dem Land und der Stadtgemeinde Bremen auf Anforderung Versorgungsaufwendungen bis zur Höhe der erwirtschafteten Kapitalerträge nach Abzug der Aufwendungen nach §§ 4 und 5. Der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Einrichtungen nach Absatz 2 werden Versorgungsaufwendungen auf Anforderung bis zur Höhe der Zuführungen zuzüglich der Zinserträge erstattet. Die Versorgungsrücklage ist frühestens ab dem 1. Januar 2006 einzusetzen.

(4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen werden Ansprüche Dritter gegen die Anstalt nicht begründet.

(5) Der Anstalt können gegen Aufwandsentschädigung vom Senat der Freien Hansestadt Bremen und vom Magistrat Bremerhaven sowie den sonstigen Einrichtungen nach Absatz 2 durch Vereinbarung weitere Aufgaben, die in sachlichem Zusammenhang mit der Versorgungsvorsorge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und der Richter sowie der ruhelohnberechtigten Beschäftigten stehen, übertragen werden.

§ 3

Zuführungen und Anlage der Mittel

(1) Das Anstaltsvermögen nach § 2 bildet sich aus jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und anderen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestimmt sich nach den aus Versorgungszuschlägen erzielten Einnahmen sowie weiteren, von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalt gesondert festzusetzenden Beträgen. Die Höhe der Zuführungen der Stadtgemeinde Bremerhaven und von sonstigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 richtet sich nach den von diesen hierfür im jeweiligen Haushalt oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Mitteln oder den in der Vereinbarung mit diesen Einrichtungen festgelegten Beträgen.

(2) Die Anstalt legt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu marktüblichen Bedingungen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten an. Die unentgeltliche Anlage der Mittel soll die Bremer Landesbank übernehmen; die Anstalt kann mit der Anlage aber auch Dritte beauftragen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

(3) Das Anstaltsvermögen nach § 2 fällt bei Auflösung der Anstalt anteilig an das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie an die Stadtgemeinde Bremerhaven und die übrigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2. Die Anteilshöhe ergibt sich aus der Höhe der geleisteten Zuführungen (einschließlich nicht entnommener Kapitalerträge).

§ 4

Organ, Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Organ der Anstalt ist die Direktorin oder der Direktor. Sie oder er leitet die Anstalt, nimmt die Geschäftsführung wahr und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist im Nebenamt tätig und wird vom Senator für Finanzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt. Die nebenamtliche Stellvertretung wird vom Senator für Finanzen für den gleichen Zeitraum benannt. Soweit erforderlich regelt der Senator für Finanzen die weitere Vertretung.
- (3) Der Senator für Finanzen entscheidet, ob und in welcher Höhe dem Organ der Anstalt eine zu pauschalierende Vergütung für seine Tätigkeit zu zahlen ist. Die Höhe der Vergütung hat sich an der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst zu orientieren.
- (4) Die Haftung des Organs der Anstalt richtet sich nach den für Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Vorschriften.

§ 5

Verwaltung und Finanzwesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung. Die Rechnung ist vom Senator für Finanzen zu prüfen.
- (2) Die Anstalt erstellt für den Fonds ab 1. Januar 2005 für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Der Wirtschaftsplan wird vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt.
- (3) Die Anstalt stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung auf. Diese wird der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen beigelegt. In der Jahresrechnung sind der Bestand einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Land, Stadtgemeinde und den weiteren Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 nachzuweisen.
- (4) Der für die Tätigkeit der Anstalt erforderliche Personal-, Sach- und Investitionsbedarf wird dem Senator für Finanzen erstattet. Dies gilt auch für die Nutzung der Verwaltungseinrichtungen.
- (5) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Performa Nord GmbH wahrgenommen.

§ 6

Anstaltsträger und Aufsicht

- (1) Träger der Anstalt ist die Freie Hansestadt Bremen, die diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten hat.
- (2) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Senators für Finanzen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Anstalt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines und zu § 1

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit ihrem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes ein Sondervermögen errichtet, das der Absicherung der längerfristigen Versorgungsverpflichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven dient. Mit diesem Gesetz soll eine rechtsfähige

Anstalt öffentlichen Rechts errichtet werden, die diesen Zweck ergänzt. Die Ausgestaltung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts bietet die Möglichkeit der völligen Trennung der Rücklage vom übrigen Haushalt und der flexiblen Handhabung. Sie kann schnell auf Änderungen auf dem Kapitalmarkt in dem Maße, in dem die Anlagebefugnis dies zulässt, reagieren.

2. Zu § 2

Die Aufgabe der Anstalt besteht darin, ein Vermögen zu bilden, aus dem die steigenden Versorgungslasten des Landes und der Stadtgemeinde anteilig finanziert werden können. Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann diese Anstalt entsprechend nutzen. Unter Versorgungslasten fallen die Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamte, die Richterinnen und Richter sowie der ruhelohnberechtigten Beschäftigten. Um den Kapitalstock zu erhalten und andererseits – insbesondere während des in den nächsten zehn Jahren steigenden Versorgungsaufkommens – notwendige Haushaltsentlastungen zu ermöglichen, werden die Entnahmen auf die Kapitalerträge grundsätzlich beschränkt.

Die Anstalt bildet auch für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Gesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Rücklagen, wenn diese aufgrund eigener Versorgungslasten, die sie und nicht die Freie Hansestadt Bremen zu tragen haben, dies wollen. Dies gilt auch für andere Einrichtungen wie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des Landes und der Stadtgemeinde sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven und deren Einrichtungen.

Dies stellt eine Option für die Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Gesellschaften dar. Auf den Zeitpunkt der Gründung kommt es nicht an. Die Entnahmen sind bei diesen Anlegern nicht auf die Kapitalerträge begrenzt, da die Rücklage gegebenenfalls im Sinne von kapitaldeckenden Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften gebildet wird.

Wegen der im Vergleich zu den aktiven Bediensteten relativ hohen finanziellen Bedeutung der Beihilfen an Versorgungsempfänger soll der Fonds auch zur Finanzierung dieser Verpflichtungen eingesetzt werden können. Der frühestmögliche Entnahmezeitpunkt 1. Januar 2006 stellt eine Option ab diesem Zeitpunkt dar.

Die Versorgungsbezüge sowie die Beihilfen zahlt die Freie Hansestadt Bremen bzw. der jeweilige Dienstherr weiterhin an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, so dass sich durch die Errichtung des Finanzierungsfonds im Innenverhältnis zwischen den Bediensteten und dem Dienstherrn keine Änderung ergibt. Insbesondere wird in Absatz 4 klargestellt, dass keine Ansprüche für Dritte begründet werden.

Absatz 5 enthält eine Öffnungsklausel, aufgrund derer der Anstalt vom Senat, vom Magistrat Bremerhaven oder von sonstigen Einrichtungen durch Vereinbarung weitere Aufgaben gegen entsprechende Aufwandsentschädigung übertragen werden können. Diese müssen jedoch in sachlichem Zusammenhang mit Versorgungsvorsorge stehen. Sachfremde Aufgaben dürfen nicht übertragen werden.

3. Zu § 3

Da in § 2 Abs. 2 die Option für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und anderen Einrichtungen wie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des Landes und der Stadtgemeinde festgehalten ist, auch Erstattungen aus der Anstalt erhalten zu können, bildet sich das Anstaltsvermögen auch aus den Zuführungen dieser Einrichtungen, sofern die Option wahrgenommen wird.

Die jährlichen Zuführungen sind zunächst durch die Festlegung auf die Vereinnahmung von Versorgungszuschlägen von Einrichtungen für an diese beurlaubte oder abgeordnete Bedienstete konkretisiert. Hierunter fallen auch Zuschläge, die für Drittmittelprojekte gewährt werden. Um eine möglichst zeitaktuelle Bewertung der darüber hinausgehenden Leistungsfähigkeit des Betriebshaushalts zuzulassen, wurde auf eine weitergehende Festlegung verzichtet, sondern die Konkretisierung der Bürgerschaft bzw. der Stadtverordnetenversammlung mit jeweiligen Haushaltsplan überlassen. Gleichwohl werden diese beim Land und der Stadtgemeinde Bremen maßgeblich bestimmt durch Entlastungseffekte aus der Verbeamtung angestellter Beschäftigter.

Die Festlegung der Finanzierungsmittel lässt flexiblen Spielraum, der sich den aktuellen Kapitalmärkten anpassen kann. Eine Risikobegrenzung erfolgt dadurch, dass nicht alle Anlagemöglichkeiten zulässig sind, sondern nur die, die in Absatz 2 Satz 1 genannt sind. So sind z. B. Anlagen in Aktien oder Immobilienzertifikaten ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 3 ermächtigt den Senator für Finanzen, Anlagerichtlinien zu erlassen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass sich die Anstalt für die Vermögensanlage auch Dritter bedienen kann. Für das konkrete Anlagegeschäft wird eine Einbindung der Bremer Landesbank in der beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ praktizierten und bewährten Form angestrebt.

Absatz 3 regelt, dass bei einer Auflösung der Anstalt, die wie die Errichtung nur durch Gesetz erfolgen kann, das Anstaltsvermögen an diejenigen fällt, die die Zuführungen geleistet haben. Dies sind das Land und die Stadtgemeinde Bremen und können darüber hinaus die Stadtgemeinde Bremerhaven, Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und anderen Einrichtungen wie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen sein.

4. Zu § 4

Die Leitung der Anstalt sowie die Geschäftsführung nimmt die Direktorin oder der Direktor der Anstalt wahr (Absatz 1). Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe sowie der gegebenenfalls erforderlichen Vertretung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren nebenamtlich eine oder ein Beschäftigte/r des Senators für Finanzen beauftragt. Der Senator für Finanzen entscheidet auch, ob und in welcher Höhe eine zu pauschalierende Vergütung zu zahlen ist (Absatz 3), deren Höhe sich aber an der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst orientiert. In der Folge werden die Personalkosten auf eine pauschalierte Vergütung und die zur unmittelbaren Aufgabenerledigung beim Senator für Finanzen erforderlichen Personalressourcen minimiert. Die Haftung der Organwalter bestimmt sich nach den für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen geltenden Vorschriften.

5. Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anwendung der für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO). Das zur Geschäftsführung berufene Organ (hier die Direktorin oder der Direktor) hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres eine Rechnung aufzustellen, die von der durch das Gesetz bestimmten Stelle geprüft wird (§ 109 Abs. 1 und 2 LHO). Die Entlastung erteilt der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen (§ 109 Abs. 3 LHO). Falls die doppelte Buchführung angewendet wird, ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen. Gemäß § 111 Abs. 1 LHO prüft der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Dafür gelten die Vorschriften der LHO über die Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Vorschrift über die Vorprüfung nach § 100 LHO und über die Rechnung des Rechnungshofs, die von der Bürgerschaft geprüft werden (§ 101 LHO). Gemäß § 111 Abs. 2 LHO kann der Senator für Finanzen einvernehmlich mit dem Rechnungshof Ausnahmen von dem Prüfungsrecht nach Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien Hansestadt Bremen besteht.

Absatz 1 Satz 2 regelt, wer die Rechnung der Anstalt zu prüfen hat (vgl. § 109 Abs. 2 LHO).

Absatz 2 enthält die Verpflichtung zur Erstellung eines Wirtschaftsplans, der vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt wird.

Gemäß Absatz 3 ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen beigefügt wird und aufgeschlüsselt ist nach dem Vermögensbestand der Anstalt, den Forderungen und Verbindlichkeiten sowie nach Einnahmen und Ausgaben. Der Nachweis erfolgt getrennt nach Land, Stadtgemeinde und für die weiteren Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Durch Absatz 4 wird festgelegt, dass dem Senator für Finanzen der Verwaltungsaufwand erstattet wird. Die Personalkosten werden dadurch begrenzt, dass dem Senator für Finanzen diese maximal im Umfang des Aufwandes erstattet werden. Die Finanzierung der Erstattungen erfolgt durch die Kapitalerträge der Anstalt und die durch Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bremerhaven oder sonstigen Einrichtungen festgelegten Aufwandsentschädigungen. Die Verrechnung wird gemäß § 61 LHO abgewickelt.

In Absatz 6 wird für die Anstalt die Performa Nord GmbH als die zuständige Kasse bestimmt.

6. Zu § 6

Träger der Anstalt ist die Freie Hansestadt Bremen (Land) (Absatz 1). Daraus resultiert die Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens zu erhalten.

Absatz 2 regelt die Rechts- und Fachaufsicht des Senators für Finanzen.

7. Zu § 7

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Anlagerichtlinien für die Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen erlässt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom xx. xx. 2005 (BremGBL. S. xx) folgende Anlagerichtlinien:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der Mittel des Anstaltsvermögens „Rücklage für Versorgungsvorsorge“ (nachstehend: Versorgungsvorsorge) durch die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen.

§ 2

Anlage der Mittel

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg legt die der Versorgungsvorsorge zufließenden Mittel in verbrieft Forderungen im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu marktüblichen Bedingungen an. Als Anlagen kommen hiernach insbesondere Schuldverschreibungen und Schuldscheine des Bundes sowie der Bundesländer und mündelsichere Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts in Betracht.

(2) Die Laufzeit der Titel hat sich grundsätzlich an der mittel- und langfristig erwarteten Zinsentwicklung zu orientieren. Die erworbenen Forderungen sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Bei außergewöhnlichen Änderungen der Zinsstruktur oder des Zinsniveaus kann die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg eine angemessene Umstrukturierung des Anlagebestandes vornehmen; dies soll in erster Linie über die Anlage der zufließenden Mittel erfolgen. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sollen dagegen nicht vorgenommen werden.

Zur Festlegung einer gemeinsamen Anlagestrategie als Grundlage für die Laufzeitentscheidungen wird im zeitlichen Zusammenhang mit der für Mai und Oktober eines jeden Jahres vorgesehenen Zuführung zwischen der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg und dem Senator für Finanzen eine Beratung durchgeführt.

(3) Der Kauf der Titel erfolgt zu marktgerechten Bedingungen. Hierbei anfallende fremde Entgelte werden aus den Mitteln des Sondervermögens bezahlt.

(4) Die Erträge aus den dem Land und der Stadtgemeinde Bremen zuzurechnenden Anlagen sind den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu-

zuführen. Die Erträge aus den weiteren Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzurechnenden Anlagen sind entsprechend der jeweiligen Vereinbarung entweder gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien wieder anzulegen oder der jeweiligen Einrichtung zuzuführen.

§ 3

Verwahrung der Anlagen

Die Anlagen werden von der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg auf einem von den übrigen Anlagen der Bremer Landesbank gesondert geführten Depotkonto verwahrt. Der Bestand und die Erträge sind getrennt nach Land, Stadtgemeinde und den weiteren Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen nachzuweisen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 25. April 2005